

INHALT

Honorare für Freiberufliche, Werkverträge und Aufwandsentschädigungen hier: Zahlungsmittelungen der Behörden an die Finanzämter	105
Reisekosten – Hinweis zur Nutzung von dienstlich angesammelten Bonusmeilen der Lufthansa oder anderer Fluglinien	108
Essengeldzuschuss nach den Kantinenrichtlinien	108

Die Personalabteilung informiert:

Honorare für Freiberufliche, Werkverträge und Aufwandsentschädigungen hier: Zahlungsmittelungen der Behörden an die Finanzämter

Der Rechnungshof hat u. a. in seinem Jahresbericht 2002 beanstandet, dass die seit 1993 geltende Mitteilungsverordnung, nach der Behörden bestimmte Zahlungen den für die Zahlungsempfänger zuständigen Finanzämtern mitteilen müssen, nicht durchgehend beachtet wird. Zu den „bestimmten Zahlungen“ gehören beispielsweise Honorare für freiberufliche Dienstleistungen, Vergütungen aus Werkverträgen oder Aufwandsentschädigungen, die in eigener Zuständigkeit der Fachabteilungen und Dienststellen mit den jeweiligen Auftragnehmern oder Auftragnehmern vereinbart und gezahlt werden. Diese Fachabteilungen und Dienststellen sind auch zuständig und verantwortlich für die Abgabe der vorgeschriebenen Mitteilung an das jeweilige Finanzamt.

Vor diesem Hintergrund erhalten Sie die folgenden Hinweise und Erläuterungen mit der Bitte zur Kenntnis, diese ggf. in Ihrem Bereich bekannt zu geben und auf die Einhaltung der Bestimmungen zu achten.

1. Grundlage

Auf Grund des § 93 a Abgabenordnung (AO) in Verbindung mit der Verordnung über Mitteilungen an die Finanzbehörden durch andere Behörden und öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten (Mitteilungsverordnung – MV) sind alle Behörden zur Sicherung der Besteuerung von Zahlungen, bei denen die Gefahr der unvollständigen Erfassung zu steuerlichen Zwecken als hoch eingeschätzt wird, verpflichtet, diese Zahlungen den Finanzbehörden anzuzeigen (§ 1 Abs. 1 MV). § 93 a AO sowie ein Auszug der wesentlichen Paragraphen der Mitteilungsverordnung sind unten angefügt.

2. Hierzu ein kurzer Überblick, die weiter gehenden Erläuterungen schließen sich an

2.1 Welche Zahlungen fallen hierunter?

Kurz gefasst sind alle Zahlungen an Dritte, die nicht bereits versteuert werden und im Jahr 1.500 Euro übersteigen, den Finanzbehörden mitzuteilen.

2.2 Wer erhält diese Mitteilungen?

Das Wohnsitzfinanzamt des Zahlungsempfänger und der Zahlungsempfänger.

2.3 Wann wird die Mitteilung erstellt?

Zum Jahresende mit allen Zahlungen des Jahres.

2.4 Was muss in dieser Mitteilung enthalten sein?

Alle erforderlichen Angaben sind Vordruck K34.00 enthalten.

2.5 Wer ist für die Erstellung zuständig?

Die anordnende Stelle.

Zu 2.1:

Eine allgemeine Zahlungsmittelung ist in folgenden Fällen notwendig:

- Alle Zahlungen an Zahlungsempfänger, die nicht im Rahmen einer land- und forstwirtschaftlichen, gewerblichen oder freiberuflichen Haupttätigkeit gehandelt haben (§ 2 Abs. 1 Satz 1. Alt. MV);
- Zahlungen, die nicht auf das Geschäftskonto des Zahlungsempfängers erfolgen, insbesondere Bar- oder Scheckzahlungen. Als Geschäftskonto kann in der Regel das auf den Geschäftsbriefen angegebene Konto angesehen werden. (§ 2 Abs. 1 Satz 1 2. Alt. MV);
- Bestehen bei der Behörde Zweifel, ob der Zahlungsempfänger im Rahmen einer land- und forstwirtschaftlichen, gewerblichen oder freiberuflichen Haupttätigkeit gehandelt hat oder ob die Zahlung auf das Geschäftskonto erfolgt ist, **ist eine Mitteilung vorzunehmen** (§ 2 Abs. 1 Satz 2 MV). Da diese Zweifel in der Regel gegeben sein werden, ist grundsätzlich eine Mitteilung zu erstellen.

Es bestehen jedoch folgende Ausnahmen von der Mitteilungspflicht:

- ☞ Bei der Zahlung ist bereits ein Steuerabzug erfolgt (§ 2 Abs. 1 Satz 3 MV), z. B. im Rahmen einer Mitversteuerung.
- ☞ Sämtliche Zahlungen an einen Zahlungsempfänger im Laufe eines Jahres übersteigen die Bagatellgrenze von 1.500 Euro im Jahr nicht (§ 7 Abs. 2 Satz 1 MV). Diese Ausnahme gilt nicht für wiederkehrende Bezüge.
- ☞ Die Finanzbehörde wird zwingend auf Grund anderer Vorschriften informiert:
z. B. es liegt ein Auskunftersuchen einer Finanzbehörde in einem Einzelfall vor (§ 93 AO), es besteht die Pflicht einer Finanzbehörde Amtshilfe zu leisten (§ 111 AO) oder eine Steuerstraftat muss angezeigt werden (§ 116 AO).

Zusammengefasst bedeutet dies, dass alle Zahlungen an Dritte, die nicht bereits versteuert werden und im Jahr 1.500 Euro übersteigen, den Finanzbehörden mitzuteilen sind.

Zu 2.2:

1. Die Mitteilung ist an das **Finanzamt**, in dessen Bezirk der Betroffene seinen Wohnsitz hat (**Wohnsitzfinanzamt**) bzw. bei Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen sich die Geschäftsleitung befindet. In Zweifelsfällen ist die Anzeige an das Finanzamt Barmbek-Uhlenhorst zu senden (§ 9 Abs. 1 Satz 1 u. 2 MV).
2. Weiterhin ist der **Zahlungsempfänger** über die erfolgte Mitteilung an das Finanzamt und deren Inhalt an das Finanzamt zu informieren und auf seine steuerlichen Aufzeichnungs- und Erklärungspflichten hinzuweisen (§ 11 und 12 MV).

Zu 2.3:

Die entsprechenden Mitteilungen werden mindestens einmal jährlich, zum Jahresende bzw. spätestens bis zum 30. April des Folgejahres, an die zuständigen Finanzbehörden übersandt (§ 10 MV). D. h. es muss nicht für jede im Laufe eines Jahres erfolgte Zahlung eine Mitteilung erstellt werden; es reicht aus, wenn zum Jahresende alle Zahlungen an einen Zahlungsempfänger zusammengefasst und in einer Mitteilung an das zuständige Finanzamt gesandt werden.

Zu 2.4:

In der Mitteilung müssen gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 MV enthalten sein:

- ☞ die Zahlung anordnende Stelle und deren Aktenzeichen,
- ☞ Bezeichnung (Name, Vorname, Firma) des Zahlungsempfängers und dessen genaue Anschrift,
- ☞ der Rechtsgrund der Zahlung (Art des Anspruchs),
- ☞ die Höhe und der Tag der Zahlung oder der Zahlungsanordnung,

10.09.2002
MBISchul 2002 Seite 105

- ☞ die Steuernummer und/oder das Geburtsdatum des Zahlungsempfängers, sofern sie bekannt sind.

Ist die Zahlung verpfändet, gepfändet oder abgetreten worden, so ist dies und der ursprüngliche Gläubiger als Zahlungsempfänger in der Mitteilung zu benennen (§ 8 Abs. 2 Satz 2 MV).

Vorauszahlungen sind nicht gesondert mitzuteilen. In der Mitteilung über die abschließende Zahlung ist anzugeben, ob eine oder mehrere Vorauszahlungen geleistet wurden (§ 7 Abs. 2 Satz 2 u. 3 MV).

Wiederkehrende Bezüge

Werden Zahlungen zu bestimmten festgelegten Zeitpunkten und in gleich bleibender Höhe geleistet (z.B. Miete, Pacht, Honorare), brauchen nur die erste Zahlung, die Zahlweise, die voraussichtliche Dauer der Zahlungen und dass es sich um wiederkehrende Bezüge handelt, mitgeteilt werden (§ 7 Abs. 3 MV).

Zu diesem Zweck kann ein **Vordruck** verwendet werden, wobei das Finanzamt Barmbek-Uhlenhorst nur in den o. a. Fällen als Adressat zu nennen ist. Zur Information der/des Betroffenen ist eine Durchschrift/Kopie der Mitteilung zu erstellen (sowie eine für die Zahlungsunterlagen oder Personalakte).

Dieser Vordrucks kann bei der Zentralen Vordruckstelle Griegstraße unter Angabe der Vordrucknummer K 34.00 angefordert werden.

Zu 2.5:

Da nach § 8 Abs. 2 Satz 1 MV in der Mitteilung u. a. die Zahlung anordnende Stelle und deren Aktenzeichen sowie der Tag der Zahlung oder Zahlungsanordnung enthalten sein muss und nur die anordnende Stelle über diese Angaben verfügt, ist auch die anordnende Stelle für die Erstellung der Mitteilung zuständig.

V 438-1/114-17.1

Auszug der wesentlichen Rechtsgrundlagen

§ 93 a der Abgabenordnung Allgemeine Mitteilungspflichten

(1) Zur Sicherung der Besteuerung (§ 85) kann die Bundesregierung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Behörden verpflichten,

1. Verwaltungsakte, die die Versagung oder Einschränkung einer steuerlichen Vergünstigung zur Folge haben oder dem Betroffenen steuerpflichtige Einnahmen ermöglichen,
2. Subventionen und ähnliche Förderungsmaßnahmen sowie
3. Anhaltspunkte für Schwarzarbeit, unerlaubte Arbeitnehmerüberlassung oder unerlaubte Ausländerbeschäftigung

den Finanzbehörden mitzuteilen. Durch Rechtsverordnung kann auch bestimmt werden, daß bei Zahlungen von Behörden und öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten der Zahlungsempfänger zur Erleichterung seiner steuerlichen Aufzeichnungs- und Erklärungspflichten über die Summe der jährlichen Zahlungen sowie über die Auffassung der Finanzbehörden zu den daraus entstehenden Steuerpflichten zu unterrichten ist; der zuständi-

gen Finanzbehörde sind der Empfänger, der Rechtsgrund und der Zeitpunkt der Zahlungen mitzuteilen. Die Verpflichtung der Behörden und der Rundfunkanstalten zu Mitteilungen, Auskünften, Anzeigen und zur Amtshilfe auf Grund anderer Vorschriften bleibt unberührt.

(2) Schuldenverwaltungen, Kreditinstitute, Betriebe gewerblicher Art von juristischen Personen des öffentlichen Rechts im Sinne des Körperschaftsteuergesetzes, Berufskammern und Versicherungsunternehmen sind von der Mitteilungspflicht ausgenommen.

(3) In der Rechtsverordnung sind die mitteilenden Stellen, die Verpflichtung zur Unterrichtung der Betroffenen, die mitzuteilenden Angaben und die für die Entgegennahme der Mitteilungen zuständigen Finanzbehörden näher zu bestimmen sowie der Umfang, der Zeitpunkt und das Verfahren der Mitteilung zu regeln. In der Rechtsverordnung können Ausnahmen von der Mitteilungspflicht, insbesondere für Fälle geringer steuerlicher Bedeutung, zugelassen werden.

Verordnung über Mitteilungen an die Finanzbehörden durch andere Behörden und öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten (Mitteilungsverordnung – MV)

vom 7. September 1993 (BGBl I S. 1554),
zuletzt geändert am 26. Mai 1999 (BGBl I S. 1077)

– Auszug –

§ 1 Grundsätze

(1) Behörden (§ 6 Abs. 1 der Abgabenordnung) und öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten sind verpflichtet, Mitteilungen an die Finanzbehörden nach Maßgabe der folgenden Vorschriften ohne Ersuchen zu übersenden. Dies gilt nicht, wenn die Finanzbehörden bereits auf Grund anderer Vorschriften über diese Tatbestände Mitteilungen erhalten. Eine Verpflichtung zur Mitteilung besteht auch dann nicht, wenn die Gefahr besteht, daß das Bekanntwerden des Inhalts der Mitteilung dem Wohl des Bundes oder eines deutschen Landes Nachteile bereiten würde. Ist eine mitteilungspflichtige Behörde einer obersten Dienstbehörde nachgeordnet, muß die oberste Behörde dem Unterlassen der Mitteilung zustimmen; die Zustimmung kann für bestimmte Fallgruppen allgemein erteilt werden.

(2) Auf Grund dieser Verordnung sind personenbezogene Daten, die dem Sozialgeheimnis unterliegen (§ 35 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch), und nach Landesrecht zu erbringende Sozialleistungen nicht mitzuteilen.

§ 2 Allgemeine Zahlungsmitteilungen

(1) Die Behörden haben Zahlungen mitzuteilen, wenn der Zahlungsempfänger nicht im Rahmen einer land- und forstwirtschaftlichen, gewerblichen oder freiberuflichen Haupttätigkeit gehandelt hat, oder soweit die Zahlung nicht auf das Geschäftskonto des Zahlungsempfängers erfolgt. Zahlungen sind auch mitzuteilen, wenn zweifelhaft ist, ob der Zahlungsempfänger im Rahmen der Haupttätigkeit gehandelt hat oder die Zahlung auf das Geschäftskonto erfolgt. Eine Mitteilungspflicht besteht nicht, wenn ein Steuerabzug durchgeführt wird.

(2) Die Finanzbehörden können Ausnahmen von der Mitteilungspflicht zulassen, wenn die Zahlungen geringe oder keine steuerliche Bedeutung haben.

§ 7 Ausnahmen von der Mitteilungspflicht über Zahlungen

(1) Zahlungen an Behörden, juristische Personen des öffentlichen Rechts, Betriebe gewerblicher Art von Körperschaften des öffentlichen Rechts oder Körperschaften, die steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Zweiten Teils Dritter Abschnitt der Abgabenordnung verfolgen, sind nicht mitzuteilen; maßgebend sind die Verhältnisse zum Zeitpunkt der Zahlung. Das gilt auch für Mitteilungen über Leistungen, die von Körperschaften des öffentlichen Rechts im Rahmen ihrer Beteiligungen an Unternehmen oder Einrichtungen des privaten Rechts erbracht werden.

(2) Mitteilungen nach dieser Verordnung über Zahlungen, mit Ausnahme von wiederkehrenden Bezügen, unterbleiben, wenn die an denselben Empfänger geleisteten Zahlungen im Kalenderjahr weniger als 1 500 Euro betragen; wurden Vorauszahlungen geleistet, sind diese bei der Errechnung des maßgebenden Betrages zu berücksichtigen. Vorauszahlungen sind nicht gesondert mitzuteilen. In der Mitteilung über die abschließende Zahlung ist anzugeben, ob eine oder mehrere Vorauszahlungen geleistet wurden.

(3) Bei wiederkehrenden Bezügen brauchen nur die erste Zahlung, die Zahlungsweise und die voraussichtliche Dauer der Zahlungen mitgeteilt zu werden, wenn mitgeteilt wird, daß es sich um wiederkehrende Bezüge handelt.

§ 8 Form und Inhalt der Mitteilungen

(1) Die Mitteilungen sollen schriftlich ergeben. Sie sind für jeden Betroffenen getrennt zu erstellen. Sie können auch auf maschinell verwertbaren Datenträgern oder durch Datenfernübertragung übermittelt werden; in diesen Fällen bedarf das Verfahren der Zustimmung der obersten Finanzbehörde des Landes, in dem die mitteilende Behörde oder Rundfunkanstalt ihren Sitz hat. Eine Übermittlung im automatisierten Abrufverfahren findet nicht statt.

(2) In Mitteilungen über Zahlungen sind die anordnende Stelle, ihr Aktenzeichen, die Bezeichnung (Name, Vorname, Firma), die Anschrift des Zahlungsempfängers und, wenn bekannt, seine Steuernummer sowie sein Geburtsdatum, der Grund der Zahlung (Art des Anspruchs), die Höhe der Zahlung, der Tag der Zahlung oder der Zahlungsanordnung anzugeben. Als Zahlungsempfänger ist stets der ursprüngliche Gläubiger der Forderung zu benennen, auch wenn die Forderung abgetreten, verpfändet oder gepfändet ist.

(3) In Mitteilungen über Verwaltungsakte sind die Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat, das Aktenzeichen und das Datum des Verwaltungsakts sowie Gegenstand und Umfang der Genehmigung, Erlaubnis oder gewährten Leistung und die Bezeichnung (Name, Vorname, Firma), die Anschrift des Beteiligten und, wenn bekannt, seine Steuernummer sowie sein Geburtsdatum anzugeben. Die Mitteilungspflicht kann auch durch die Übersendung einer Mehrausfertigung oder eines Abdrucks des Bescheids erfüllt werden. In diesem Fall dürfen jedoch nicht mehr personenbezogene Daten übermittelt werden, als nach Satz 1 zulässig ist.

§ 9 Empfänger der Mitteilungen

(1) Die Mitteilungen sind an das Finanzamt zu richten, in dessen Bezirk der Zahlungsempfänger oder derjenige, für den ein Verwaltungsakt bestimmt ist, seinen Wohnsitz hat. Bei Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen ist die Mitteilung dem Finanzamt zuzuleiten, in dessen Bezirk sich die Geschäftsleitung befindet. Mitteilungen nach § 6 Abs. 2 sind an das für die Umsatzbesteuerung zuständige Finanzamt zu richten. Bestehen Zweifel über die Zuständigkeit des Finanzamts, ist die Mitteilung an die Oberfinanzdirektionen zu senden, in deren Bezirk die Behörde oder Rundfunkanstalt ihren Sitz hat. Die Oberfinanzdirektion, in deren Bezirk die mitteilungspflichtige Behörde oder Rundfunkanstalt ihren Sitz hat, kann ein Finanzamt bestimmen, an das die mitteilungspflichtige Behörde oder Rundfunkanstalt die Mitteilung zu übersenden hat.

(2) Werden Mitteilungen auf maschinell verwertbaren Datenträgern oder durch Datenfernübertragung übermittelt, kann die oberste Finanzbehörde des Landes, in dem

die mitteilungspflichtige Behörde oder Rundfunkanstalt ihren Sitz hat, eine andere Landesfinanzbehörde oder mit Zustimmung des Bundesministeriums der Finanzen eine Finanzbehörde des Bundes als Empfänger der Mitteilungen bestimmen.

§ 10 Zeitpunkt der Mitteilungen

Die Mitteilungen nach § 6 Abs. 2 sind unverzüglich, die Mitteilungen nach den §§ 4 und 6 Abs. 1 sind mindestens vierteljährlich und die übrigen Mitteilungen mindestens einmal jährlich, spätestens bis zum 30. April des Folgejahres, zu übersenden.

§ 11 Pflicht zur Unterrichtung

Die mitteilungspflichtige Behörde oder öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalt hat den Betroffenen von ihrer Verpflichtung, Mitteilungen zu erstellen, spätestens bei

Übersendung der ersten Mitteilung an die Finanzbehörde zu unterrichten.

§ 12 Inhalt der Unterrichtung

(1) Der Betroffene ist darüber zu unterrichten, daß den Finanzbehörden die nach § 8 geforderten Angaben mitgeteilt werden, soweit sich diese Unterrichtung nicht aus dem Verwaltungsakt, dem Vertrag, der Genehmigung oder der Erlaubnis ergibt. Der Betroffene ist hierbei in allgemeiner Form auf seine steuerlichen Aufzeichnungs- und Erklärungspflichten hinzuweisen.

(2) In den Fällen des § 2 Satz 2 und des § 3 ist dem Betroffenen eine Aufstellung der im Kalenderjahr geleisteten Zahlungen und ihrer Summe zu übersenden, soweit nicht über die einzelne Zahlung bereits eine Unterrichtung erfolgt ist.

Die Personalabteilung informiert:

Reisekosten Hinweis zur Nutzung von dienstlich angesammelten Bonusmeilen der Lufthansa oder anderer Fluglinien

Aus aktuellem Anlass wird darauf hingewiesen, dass die bisherigen Regelungen zum Umgang mit angesammelten Bonusmeilen bei Flügen mit der Lufthansa und anderen Fluggesellschaften auch weiterhin zu beachten sind.

Im Einzelnen sind dies:

- Alle Flugreisenden – unabhängig davon, ob sie Vielflieger sind oder nicht – sind verpflichtet, an Bonusprogrammen der Fluggesellschaften teilzunehmen, um mögliche Bonusmeilen zu sammeln.
- Meilengutschriften, Prämien oder sonstige Vergünstigungen, die Fluggesellschaften oder ihre Partner aus Anlass dienstlicher Flüge, dienstlicher Hotelaufenthalte o. ä. einräumen, sind der abrechnenden

Dienststelle durch Kopie des Kontoauszuges nachzuweisen.

- Dienstlich erworbene Meilengutschriften, Prämien oder Vergünstigungen **dürfen nur zu dienstlichen Zwecken** und im Rahmen der Vorschriften des Hamburgischen Reisekostengesetzes verwendet werden. Verrechnungen (z. B. Änderung der Flugklasse) sind nicht zulässig.
- Eine **Verwertung zu privaten Zwecken** ist in jedem Fall **ausgeschlossen**. Dies gilt auch, wenn eine rechtzeitige dienstliche Verwertung nicht möglich ist und daher der Verfall der Meilengutschrift, Prämie oder Vergünstigung droht.

04.09.2002
MBISchul Seite 108

V 438-1/114-08.2

Die Personalabteilung informiert:

Essengeldzuschuss nach den Kantinenrichtlinien

Die Personalabteilung gibt das Rundschreiben des Personalamtes vom 10. Oktober 2002 – Az. 102.54-1.9,30 – über den Wegfall des Essengeldzuschusses für Beamtinnen, Beamte, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bekannt:

„Zur Konsolidierung des Haushalts sind eine Reihe notwendiger Sparmaßnahmen erforderlich geworden, zu denen auch die Kündigung des § 1 Nummern 2 und 3 der

am 4. Oktober 1989 geschlossenen Vereinbarung nach § 94 des Hamburgischen Personalvertretungsgesetzes (MittVw 1990 Seite 3) zum 31. Dezember 2002 gehört. Die Kündigung wird zur Folge haben, dass ab 1. Januar 2003 ein Essengeldzuschuss nicht mehr gewährt wird.

Der Wegfall der Essengeldpauschale wird ab Januar 2003 bei der Bezügeabrechnung berücksichtigt.“

01.11.2002
MBISchul 2002 Seite 108

V 438-2 / 110-70.5

Herausgegeben von der
Behörde für Bildung und Sport
der Freien und Hansestadt Hamburg, Hamburger Straße 31, 22083 Hamburg
(Verantwortlich: V 311 – Layout: V 254 – Vertrieb: V 251-4, Tel. 4 28 63-42 43, Fax: 4 28 63-46 16)